

Beschluss des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. September 2015

über die Anträge, im Wege einer einstweiliger Anordnung

die Universität Heidelberg dazu zu verpflichten, die Antragsteller zum Studium der Humanmedizin als Studienanfänger am Studienort Mannheim beginnend mit dem Wintersemester 2015/2016 bis zu einer Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde 1 VB 15/15 vorläufig zuzulassen,

Antragsteller

1. Frau ,und

2. Herr

Aktenzeichen: 1 VB 57/15

Stichwort:

Wegen unzulässiger Vorwegnahme der Hauptsache erfolglose Eilanträge auf vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin an der Universität Heidelberg, Studienort Mannheim.